

Stoa Perchten e.V.

**Satzung
vom 26.03.2017**

Inhalt:

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck und Aufgabe
§ 3	Geschäftsjahr
§ 4	Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag
§ 5	Jugendarbeit
§ 6	Die Mitgliederversammlung
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Kasse und Kassenprüfung
§ 9	Haftung und Haftungsausschluss
§ 10	Gültigkeit und Änderung der Satzung
§ 11	Auflösung des Vereins

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein trägt den Namen: Stoa Perchten e.V.
2. Der Verein wird als eingetragener Verein (e.V.) zum Registergericht angemeldet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in: 83329 Waging
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe der Stoa Perchten sind:
 - Die Stoa Perchten pflegen den Erhalt des traditionellen Perchten Brauchtums.
Dies wird erreicht durch:
Auftritte als traditionelle Perchtengruppe
Organisation von traditionellen Brauchtumsläufen mit anderen Gruppen
Öffentlichkeitsarbeit den Perchten Brauchtum betreffend
 - Jugendarbeit um das Brauchtum in neue Generationen weiter zugeben
Betreuung und Förderung der jugendlichen Mitglieder
Teilnahme am Ferienprogrammen in der Gemeinde
Öffentlichkeitsarbeit den Perchten Brauchtum betreffend
2. Der Zweck der Stoa Perchten ist:
Durch Auftritte und ähnliches in traditionellen Perchtenfellen und Holzmasken mit mindestens 3 Paar Hörnern soll der Bevölkerung das Brauchtum näher gebracht werden.
Teilnahme an Rauhnightsläufen.

2. Der Zweck wird erreicht werden durch:
Verwendung von Perchten Brauchtums-Masken. Das heißt:
 - Klappmaulmasken, handgeschnitzte Holzmasken mit mindestens 3 Paar Hörnern von einheimischen Tieren
 - Schaf oder Ziegenfell, unrasiert
 - Schellen und/oder Kuhglocken
 - Pferdeschwänze anstatt Ruten

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stoa Perchten beginnt am 01. Februar und Endet am 31. Januar.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

§ 4 **Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Aktive-, Passive-, Förder- und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder (im weiteren als „Mitglied“ bezeichnet) sind jene, die sich aktiv an Auftritten und sonstigen beteiligen und den Mitgliederbeitrag entrichten.

Passive Mitglieder (im weiteren „passives Mitglied“ bezeichnet) sind solche, die den Verein durch Hilfeleistungen unterstützen und den Mitgliederbeitrag entrichten.

Fördermitglieder (im weiteren „Förderer“ bezeichnet) sind jene, die keine Funktion im Verein bekleiden und einen Förderbeitrag entrichten.

Ehrenmitglieder werden als solche von der Vorstandschaft ernannt aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein.

2. Mitglied, passives Mitglied wie auch Fördermitglied der Stoa Perchten kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft bei den Stoa Perchten müssen schriftlich per Mitgliederantrag eingereicht und vom Antragsteller unterschrieben werden.

4. Das Eintrittsalter bei den Stoa Perchten ist mindestens 12 Jahre.
Bis zur Vollendung des 18 Lebensjahr muss mindestens ein Erziehungsberechtigter die Stoa Perchten als passives Mitglied oder Fördermitglied unterstützen.
5. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Zurückweisungen der Aufnahme gesuche bedürfen keiner Begründung.
6. Ausschluss eines Mitglied wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der Mitgliederversammlung besprochen.
7. Die Mitglieder und passiven Mitglieder sind verpflichtet, den beschlossenen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Fördermitglieder können die Höhe ihrer Förderung selbst bestimmen.

Alles weitere wie Art und Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung beschlossen.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
11. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und an keine Frist gebunden. Es bedarf lediglich einer kurzen, formlosen aber schriftlichen Kündigung die an den Vorstand oder die Vorstandschaft persönlich, per Post oder Email gerichtet ist.

§ 5 Jugendarbeit

1. Die minderjährigen Mitglieder werden gesamtverantwortlich von allen Mitgliedern betreut.
2. Der Jugendliche kann, mit Einverständnis des Mitglieds, einen Betreuer aus den Reihen der aktiven Läufern wählen.

Dieser Betreuer unterstützt den Jugendlichen bei allen Vereins bezogenen Aktivitäten.

Solange das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, muss mindestens ein Erziehungsberechtigter den Jugendlichen begleiten.

3. Es wird angestrebt, dass immer ein Jugendmitglied als Beisitzer in die Vorstandschaft gewählt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im Februar statt.

Der Vorstand lädt zu dieser Versammlung alle Aktiven, Passiven und Fördermitglieder ein. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher, entweder schriftlich auf dem Postweg, per Email oder per WhatsApp unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist zur Stellung von zusätzlichen Anträgen, die bis 1 Tag vor der Versammlung gestellt werden müssen.

2. Das Stimmrecht in jeder Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
Förderer haben kein Stimmrecht.

3. Für jegliche Beschlussfassung wird grundsätzlich der Konsens angestrebt.

Ist dieser nicht möglich, entscheidet die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
Eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle bis 4 Wochen vor dem Tag der Jahreshauptversammlung aufgenommenen stimmberechtigten Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Jahreskostenplan

- Im 2 jährigen Turnus, Wahl des Vorstands und der anderen Vorstandsmitglieder

- Kenntnisnahme und Aussprache zum Bericht der Kassenprüfung

- Entlastung des Kassier

- Entlastung des Vorstands
- Jahresabschluss des Vorstands
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung (Höhe des Mitgliedsbeitrag)

6. Eine gewöhnliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, auf:

- Beschluss des Vorstandes oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

7. Jede Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Vorstand und des Schriftführers zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand der „Stoa Perchten“ besteht aus 8 Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Der 1. Vorstand kann und soll Aufgaben im eigenen Ermessen delegieren, insbesondere in den Kompetenzgruppen.

3. Die gesamte Vorstandschaft wird von den stimmberechtigten Mitgliedern im Rahmen der Jahreshauptversammlung gewählt.

4. Die Funktionsperiode der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre.

Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Ein Vorstandmitglied kann jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäfts-

jahres seinen Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung, zu richten.

Sollten dringliche Gründe für die Kündigung vorliegen, kann mit Absprache der Vorstandschaft eine vorzeitige Beendigung vollzogen werden.

Bei ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss im Zuge einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

5. Die „Stoa Perchten“ werden nach außen vom 1. Vorstand und vom 2. Vorstand vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Der 1. und / oder 2. Vorstand tritt als Sprecher der „Stoa Perchten“ auf. Dies gilt sowohl gerichtlich als außergerichtlich.

Für die Beschlussfassung der Vorstandschaft wird grundsätzlich der Konsens angestrebt. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vorstandschaft. Falls keine Mehrheit besteht, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

6. Die Vorstandschaft hat im Falle des Ausscheidens, z.B. des Todes, des Rücktritts oder der Ausschließung eines oder mehrere gewählte Mitglieder oder bei weiterem Bedarf das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl einzuholen ist.

Dies gilt solange, als die Mitgliederzahl der Vorstandschaft mindestens 3 umfasst. Bei Unterschreitung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Vorstandschaft einzuberufen.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Änderungen der Satzung meldet der Vorstand unverzüglich dem Vereinsregister.

8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenhalber aus, d.h. sie erhalten keinerlei Entgelt dafür.

9. Wenn die Umstände es erforderlich machen, kann der Vorstand per Beschluss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, um ein anderes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben zu lassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

In Ausnahmesituationen (die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Vorstandes) und um Schaden vom Verein abzuwenden, kann der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied seiner Funktion entbinden und damit

seines Amtes entheben.

Diese Entscheidung muss aber durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Kasse und Kassenprüfung

1. Die Buchführung erfolgt gemäß den jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ein Kassenprüfer wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitgliedern jeweils für 2 Jahre gewählt.

Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Finanzgebaren des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelege und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu jedem Jahresabschluss (31.01) in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Vereinbarkeit mit der jeweils gültigen Satzung.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein schriftlicher Bericht zur Vorlage in der Mitgliederversammlung zu erstellen.

Der Kassier hat dazu dem Kassenprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte uneingeschränkt zu geben.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

1. Für Unfälle, die durch grob fahrlässiges Handeln eines Vereinsmitglieds entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.
2. Sollte es bei Auftritten der Stoa Perchten in der Gruppe zu einem Schadenfall kommen tritt die Vereinshaftpflichtversicherung in Kraft
3. Es wird vorausgesetzt, dass sich alle Mitglieder an die besprochenen Regeln halten.
4. Wenn ein Mitglied privat als Percht oder Hexe auftreten möchten, ist er nicht über den Verein versichert und darf nicht in Vereinskleidung auftreten.

§ 10 Gültigkeit und Änderungen der Satzung

1. Diese Satzung ist gültig ab dem 26.03.2017 (Tag der Vereinsgründung)
2. Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung gemäß § 5.
3. Formale Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, insbesondere solche, die zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind bzw. die vom Registergericht verlangt werden, kann die Vorstandschaft selbstständig vornehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.
An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung möglichst nahe kommt.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist. Die Vorstandschaft wird in einem solchen Fall Sorge tragen, die Satzung so rasch wie möglich an die jeweiligen Anforderungen entsprechend zu ändern.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die erforderliche Mehrheit nicht gegeben, ist binnen 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies wird solange fortgesetzt, bis die 2/3 Mehrheit besteht.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, um das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung im Sinne des Vereins zu übertragen und zwar an die

**Kinderkrebshilfe BGL/TS
Dorfstr. 4, 83317 Teisendorf – Oberteisendorf**

Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Registergericht anzuzeigen.

Stand der Satzung ist der 25. August 2017

1. Vorstand Andreas Plasser

Schriftführer Brigitte Aicher
